

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen ...
gesammten Unseren ... Unterthanen ... zu wissen: daß, ob Wir zwar zu
gesammten ... Officianten das gnädigste Vertrauen haben, daß keiner Geschenk
und Gaben nehmen, und dafür in seinem Amt und Dienst mehr oder weniger zu
thun ... Wir dennoch ... an Unserer allgemeinen Verordnung ... nicht fehlen lassen
wollen ... : Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 8 Octobr. 1748.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1748?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn869408852>

Druck Freier  Zugang



41
Von Gottes Gnaden Wir

Christian Ludwig,

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und
Ragaburg/ auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und
Stargard Herr.



ügen mit respectiver Entbietung Unserer gnädigsten Grusses, gesammten Unseren Fürstlichen Collegiis, Bedienten, Beamten und Officianten allen und jeden Standes, dann auch sämtlichen Unseren Landes-Eingesessenen und Unterthanen, auch sonst Männlichen zu wissen: daß, ob Wir zwar zu gesammten Unseren Fürstlichen Collegiis, Råthen, Bedienten, Beamten und allen Officianten das gnädigste Vertrauen haben, daß keiner Geschenk und Gaben nehmen, und dafür in seinem Amt und Dienst mehr oder weniger zu thun, weder hithero gewohnet, noch für die Zukunft geneigt sey, Wir dennoch nach dem Exempel benachbarter Chur- und Fürstlicher Länder, es in Ansehung des Geschenk-Gebens und Nehmens, an Unserer allgemeinen Verordnung auch in Unseren Landen nicht fehlen lassen wollen.

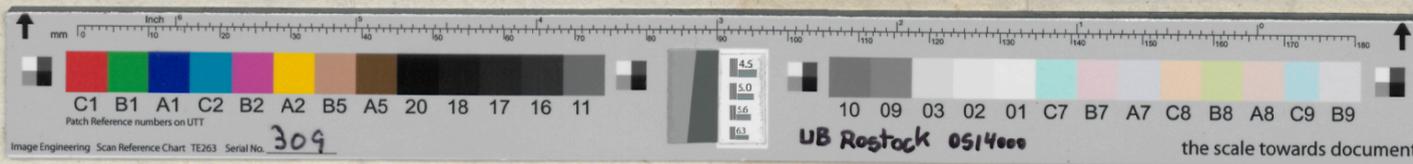
Verordnen demnach hiemit und Kraft dieses, daß kein Supplicant, wer der auch sey, Unseren Råthen, Bedienten und andern Officianten, in seinem Anliegen und Suchen einiges Geschenk in einerley Weise weder unmittelbar, noch durch die Anverwandte und gute Freunde directè oder indirectè anbieten und versprechen soll. Es wird zugleich hiemit aller Unterscheid ausgeschlossen, ob vor oder nach der Ausfertigung, oder ob nur um Beschleunigung der Sache, ein Geschenk oder so genanntes Douceur versprochen worden, weil auf allen und jeden Fall der Versprechende nicht nur das Duplum des offerirten ad pias Causas erlegen, sondern auch noch über das nach Befinden gestraffet werden soll.

Gleichwie nun alle und jede Unsere Råthe, Bediente, Beamte und Officianten nicht Geschenk und Gaben bey Verlust Ihrer Dienste, auch nach Beschaffenheit der Umstände, bey unabkömmlicher schwerer Straffe anzunehmen haben; Also soll derjenige, welcher überführet worden, daß Er des empfangenen Geschenks wegen, in seinem Amt und Dienst mehr oder weniger gethan, als ihm Ehres und Gewissens wegen gebühren wollen, oder dadurch gar jemanden Unrecht, oder auch Uns Selbst Nachtheil zugesüget, oder auch ein falscher Bericht abgestattet worden, ohne Gnade sammt dem Bestecher an Leib, Ehr und Leben gestraffet werden. Wie denn auch alle Bediente bey Verlust ihres Dienstes hiemit angewiesen werden, diejenige, welche sie zu bestechen, oder ihnen wegen ihrer Angelegenheit einiges Geschenk anzubieten, sich gelüsten lassen solten, alsofort ihren immediatè Superioribus anzuzeigen.

Des zu Urkund haben Wir dieses von Uns eigenhändig unterschriebene allegemeine Verbot zum Druck bringen, und von den Cangeln ablesen zu lassen befohlen. Datum auf Unserer Bestung Schwerin den 8 Octobr. 1748.

Christian Ludwig





MK-4060-(34)³⁵